

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVBl S. 254), Art. 18 Abs. 2a Satz 4 und 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl S. 637), folgende

Satzung

§ 1

- (1) Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen). Auf die analoge Anwendung von Art. 10 Kostengesetz (KG) in Bezug auf die Erhebung von Auslagen wird hingewiesen.
- (2) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, werden die Kosten (Gebühren und Auslagen) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben (Art. 10a KG).
- (3) Gem. Art. 20 Abs. 3 KG finden bei einer kommunalen Kostensatzung die Art. 2, 3, 4 und 5 Abs. 2 bis 7 sowie die Art. 6 – 19 und Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes entsprechend Anwendung.

§ 2

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 28.04.2010, in Kraft seit 01.07.2010 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 14.07.2026
Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Albert Gürtner
Landrat

Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Kostensatzung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) (Stand: 01.09.2026)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 81 des Kostenverzeichnis gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall:	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: 1. Nicht selbst hergestellte Abschriften: 1.1. Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden – Schriftstücke in deutscher Sprache 1.2 Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden – Schriftstücke nicht in deutscher Sprache 2. Vom Landkreis selbst hergestellte Abschriften 2.1 Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die Gebühr für die zweite und jede weitere Beglaubigung auf die Hälfte, jedoch nicht weniger als auf 5 € ermäßigt werden. 1,50 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 10 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 €. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die Gebühr für die zweite und jede weitere Beglaubigung auf die Hälfte, jedoch nicht weniger als auf 10 € ermäßigt werden. 5 € je Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. Gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden
	002	Bescheinigungen: Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 € ausgenommen Bescheinigungen über steuerlich absetzbare Spenden
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke und Pläne.	1,00 € je Akt oder Buch, mindestens 10 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Auftrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
02	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr unter 15 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15 €
	006	Niederschriften Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	020	Landkreisordnung 1. Genehmigung zur Führung von Landkreiswappen und -fahnen des Landkreises (Art. 3 Abs. 3 LKrO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden	10 bis 2.500 € kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren: 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG) soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschuß gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 € 15 bis 250 €
03		Finanzverwaltung	
06	030	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
	060	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien: Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte: Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten Aus Behördenakten: Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) an am Verfahren Beteiligte an nicht am Verfahren Beteiligte	7,50 € je übermittelte Datei, sofern ein Datenträger benötigt wird, zusätzlich 10 € pro Datenträger 10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite 5 € je übermittelte Datei, sofern ein Datenträger benötigt wird, zusätzlich 10 € pro Datenträger 7,50 € je übermittelte Datei, sofern ein Datenträger benötigt wird, zusätzlich 10 € pro Datenträger

6

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
7	70	2. Längsverlegungen	
		2.1 Leitungen aller Art (über- und unterirdisch) mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen bis 15 cm Durchmesser bis 30 cm Durchmesser bis 50 cm Durchmesser bis 80 cm Durchmesser über 80 cm Durchmesser je angefangene 100 m	250 bis 625 € 500 bis 1.250 € 750 bis 1.875 € 1.250 bis 3.125 € 2.000 bis 6.250 €
		2.2 Gleise, je angefangene 100 m	1.875 bis 25.000 €
		3. Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä.)	
		3.1 Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	80 bis 375 €
		3.2 Automaten	45 bis 315 €
		3.3 Verladestellen	80 bis 625 €
		3.4 vorübergehende Baustelleinrichtungen, z.B. Baukräne, Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfeinrichtungen, Lagerplätze je m² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	30 bis 150 €
		3.5 Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten	80 bis 625 €
		4. Gestattungsverträge für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Kreisstraßen und Zustimmung nach dem Telekommunikationsgesetz nach § 127 Abs. 1 TKG	250 bis 350 €
		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
		Öffentliche Einrichtungen	
		700 Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang sowie Überlassungszwang	10 bis 400 €
		701 Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
76	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 € soweit nicht nach Art. 20 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Sonstige öffentliche Einrichtungen	
	767	Anordnungen für den Einzelfall	10 bis 300 €